

22. Mai 2013

**Geschäftsordnung des Doktoratsbeirates „Doktoratsbeirat Psychologie“ für das
Dissertationsgebiet Psychologie (Dr. phil. und Dr. rer. nat.)**

(1) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der Doktoratsbeiräte ergeben sich aus den Bestimmungen gem. § 19 der Satzung Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in Verbindung mit § 6 Curriculum für die Doktoratsstudien an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in der jeweils geltenden Fassung. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

(2) Der Doktoratsbeirat berät die Studienrektorin bzw. den Studienrektor, die betroffene Studienprogrammleitung, die Betreuenden der DoktorandInnen sowie die Studierenden des Doktoratsstudiums des Dissertationsgebietes Psychologie (Dr. phil. und Dr. rer.nat.). Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Festlegen von Terminen für die Präsentation der Dissertationsvorhaben sowie die Organisation der universitätsöffentlichen Präsentation der eingereichten Dissertationsvorhaben. Spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Präsentationstermin sind die Dissertationsvorhaben anzumelden.

2. Stellungnahme zu den eingereichten und präsentierten Dissertationsvorhaben und (bei positiver Stellungnahme) Empfehlung zum akademischen Titel (Dr. phil. oder Dr. rer.nat.).

3. Stellungnahme zu der Dissertationsvereinbarung eines Dissertationsvorhabens.

4. Vorschlag, in Absprache mit den Betreuenden, für die Bestellung der GutachterInnen für die Beurteilung der Dissertation.

5. Vorschlag für die Bestellung der PrüferInnen für die Defensio.

(3) Der Doktoratsbeirat tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen.

(4) In der konstituierenden Sitzung wird die/der Vorsitzende des Doktoratsbeirates gewählt. Die Wahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters ist zulässig und auch empfehlenswert.

(5) Die Einladung zu den Sitzungen des Doktoratsbeirats erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg. Die Studienrektorin / der Studienrektor ist als Auskunftsperson zu den Sitzungen einzuladen. Bei fachübergreifenden Dissertationsthemen aus der Zuständigkeit anderer Doktoratsbeiräte soll eine Auskunftsperson aus dem jeweils anderen Doktoratsbeirat herangezogen werden.

(6) Die Sitzungen des Doktoratsbeirates werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende kann auch eine andere Person des Doktoratsbeirates mit der Leitung einer Sitzung beauftragen.

(7) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens drei Wochen nach einer Sitzung auszuschicken und bei der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen. Einwände sind spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege zu übermitteln. Jedes Mitglied des Doktoratsbeirates ist berechtigt, dem Protokoll eine persönliche Stellungnahme beizufügen. Das Protokoll ist der Studienrektorin / dem Studienrektor zu übermitteln.

(9) Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang.

(10) Die Mitglieder des Doktoratsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege und vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben. Mitglieder können durch Ersatzmitglieder aus ihren Instituten vertreten werden.

(11) Der Doktoratsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, elektronisch zugeschaltet oder durch Ersatzmitglieder oder durch Stimmübertragung ausgewiesene Mitglieder vertreten sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, durch Stimmübertragung ausgewiesenen und elektronisch zugeschalteten Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Bei Errechnung der Stimmverhältnisse wird zuerst die Zahl der Prostimmen, dann die Zahl der restlichen Stimmen festgestellt. Diese müssen auf Verlangen eines Mitgliedes in Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aufgeschlüsselt werden.

(12) Die/der Vorsitzende des Doktoratsbeirates kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Doktoratsbeirates eine Beschlussfassung notwendig ist. Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest fünf Werktagen zu setzen, binnen der das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden einlangen muss. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Doktoratsbeirates für ihn gestimmt hat. Die/der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg in der nächsten Sitzung mitzuteilen.